

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017

zur Finanzierung der Aufnahme von neuen Leistungen gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 SGB V (Videosprechstunde) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2017

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 SGB V zum 1. April 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01439 führt zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Die Finanzierung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01439 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ohne Anpassung des vereinbarten Behandlungsbedarfs.
4. Die Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
5. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
6. Die Finanzierung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
7. Eine Überführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01450 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).